

Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben

DEUTSCH-FRANZÖSISCH-
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. Einleitung | 4 |
| B. Gegenstand des Leitfadens | 5 |
| I. Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen nach UN ECE Espoo-Konvention | 5 |
| II. Weitere Vorhaben mit grenzüberschreitender Beteiligung | 6 |
| C. Regionale Kontaktstellen | 7 |
| I. Funktion und Aufgaben | 7 |
| II. Benannte Behörden | 8 |
| D. Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im grenzüberschreitenden Rahmen nach UN ECE Espoo-Konvention | 9 |
| I. Benachrichtigung des Nachbarstaates | 9 |
| II. Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat | 11 |
| III. Beteiligung der Behörden im Nachbarstaat | 12 |
| 1. Aufgaben des Ursprungsstaates | 12 |
| 2. Aufgaben des Nachbarstaates | 13 |
| IV. Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat | 14 |
| 1. Aufgaben des Ursprungsstaates | 14 |
| 2. Aufgaben des Nachbarstaates | 14 |
| V. Entscheidung des Ursprungsstaates | 15 |
| 1. Aufgaben des Ursprungsstaates | 15 |
| 2. Aufgaben des Nachbarstaates | 16 |

| | |
|--|-----------|
| E. Weitere Vorhaben mit grenzüberschreitender Beteiligung (kein Espoo-Fall) | 17 |
| 1. Benachrichtigung | 17 |
| 2. Informationen und Unterlagen | 18 |
| 3. Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit | 18 |
| | |
| Anlage 1 Zuständigkeiten im Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz | 19 |
| Anlage 2 Regionale Kontaktstellen | 20 |
| Anlage 3 Nationale Espoo-Kontaktstellen | 23 |
| Anlage 4 Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im grenzüberschreitenden Kontext nach UN ECE Espoo-Konvention – Ablaufschema | 24 |
| Anlage 5 Musterformulare in deutscher und französischer Fassung | 26 |
| | |
| Impressum | 38 |

A. Einleitung

⁽¹⁾ In der trinationalen Metropolregion Oberrhein hat die grenzüberschreitende Beteiligung eine lange Tradition. ⁽²⁾ Die gegenseitige Information und gegenseitige Konsultation bei Zulassungsverfahren von Vorhaben, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, erfolgte im Gebiet der Oberrheinkonferenz zunächst auf der Grundlage der „Empfehlung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein“ vom 13. März 1996, die eine 1982 getroffene Empfehlung ablöste.

⁽³⁾ Deutschland, Frankreich und die Schweiz haben alle das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN ECE) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) ratifiziert.

⁽⁴⁾ Die heutigen europäischen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Beteiligung auf der Grundlage der UN ECE Espoo-Konvention wurden am Oberrhein bereits praktiziert, lange bevor diese verbindlich vorgeschrieben wurden. ⁽⁵⁾ Sie werden inzwischen sehr weitgehend angewendet. ⁽⁶⁾ Damit stellt der Oberrhein bei dieser Frage eine Modellregion dar.

⁽⁷⁾ In Deutschland und in Frankreich sind in Umsetzung der UN ECE Espoo-Konvention sowie der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014, zwischenzeitlich nationale gesetzliche Verfahrensregelungen in Kraft getreten, die teilweise über den Anwendungsbereich und den Inhalt der Empfehlung der Oberrheinkonferenz vom 13. März 1996 und über den Leitfaden der Oberrheinkonferenz in der Fassung von 2016 hinausgehen.

⁽⁸⁾ In der Schweiz sind zur Umsetzung der UN ECE Espoo-Konvention ebenfalls Verfahrensvorschriften im nationalen Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen worden.

⁽⁹⁾ Dieser Leitfaden bietet Empfehlungen für die Praxis für die grenzüberschreitende Beteiligung bei der Durchführung von Zulassungsverfahren von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Nachbarstaat haben können. ⁽¹⁰⁾ Für Pläne und Programme sowie die Raumplanung am Oberrhein gilt dieser Leitfaden nicht (siehe B). ⁽¹¹⁾ Für diese wird auf die geltenden Rechtsvorschriften und, bis zu ihrer Aktualisierung, auf die Bestimmungen zu Plänen und Programmen des bisherigen Leitfadens der Oberrheinkonferenz zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen (2016) sowie auf die Willenserklärung der Oberrheinkonferenz zur Förderung der gegenseitigen Information und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Raumplanung am Oberrhein (2013) verwiesen.

⁽¹²⁾ **Ziele dieses Leitfadens sind**

- **die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen:**

⁽¹³⁾ Der Leitfaden soll für die Behörden geeignete Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der geltenden nationalen Regelungen, der EU-Richtlinie und der UN ECE Espoo-Konvention geben, bei denen die nationalen Regelungen auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen gewahrt bleiben.

- **eine bestmögliche Information und Beteiligung des Nachbarstaates zu gewährleisten:**

⁽¹⁴⁾ Die Regionen des Oberrheins streben mit den Handlungsempfehlungen des Leitfadens an, die Information und Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates unter möglichst guten Voraussetzungen zu gewährleisten. ⁽¹⁵⁾ Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden und die Einbindung der Bevölkerung in der Region des Oberrheins sollen damit gestärkt werden.

- **die grenzüberschreitenden Zulassungsverfahren zu beschleunigen:**

⁽¹⁶⁾ Die Verfahren sollen so durchgeführt werden, dass über die Zulassung von Vorhaben auch in Grenznähe zügig entschieden wird und dabei insbesondere behördliche Fristen eingehalten werden. ⁽¹⁷⁾ So sollen gemeinsame Infrastrukturprojekte und sonstige Vorhaben in Grenznähe rasch umgesetzt werden können.

B. Gegenstand des Leitfadens

I. Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen nach UN ECE Espoo-Konvention

⁽¹⁸⁾ Der Leitfaden (Abschnitt D) gibt Praxishinweise zu Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen durchgeführt werden muss.

⁽¹⁹⁾ Für diese Vorhaben sind die Bestimmungen der UN ECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention, Anhang I, III sowie das europäische und nationale Recht) zu beachten.

⁽²⁰⁾ Die Vorhaben, die in Deutschland, Frankreich und der Schweiz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, müssen zudem voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben. ⁽²¹⁾ Unter dieser Voraussetzung ist eine grenzüberschreitende Beteiligung nach der Espoo-Konvention durchzuführen, wie sie in Abschnitt D dieses Leitfadens beschrieben ist.

⁽²²⁾ Vorhaben können neue Vorhaben, aber auch wesentliche Änderungen oder Erweiterungen bestehender Vorhaben sein.

⁽²³⁾ Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht entweder unmittelbar aufgrund des Rechts generell oder aufgrund einer behördlichen Prüfung und Entscheidung im Einzelfall (Screening).

⁽²⁴⁾ Ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll (Ursprungsstaat).

⁽²⁵⁾ In Deutschland sind die Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gesetzlich bestimmt:

a) im Bundesrecht u.a.:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1),
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau),

b) und im Landesrecht:

- Baden-Württemberg: Umweltverwaltungsgesetz (UVwG, Anlage 1),
- Rheinland-Pfalz: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG, Anlage 1).

⁽²⁶⁾ In Frankreich sind Vorhaben betroffen, für die eine Umweltverträglichkeitsstudie (étude d'impact) erforderlich ist. ⁽²⁷⁾ Für welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt sich nach Anlage zu Artikel R.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs (Code de l'environnement).

⁽²⁸⁾ In der Schweiz betrifft es genehmigungspflichtige Vorhaben, die gemäß dem schweizerischen Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben werden.

II. Weitere Vorhaben mit grenzüberschreitender Beteiligung

⁽²⁹⁾ Der Leitfaden (Abschnitt E) gibt schließlich Empfehlungen für die Praxis für sonstige Vorhaben, bei denen eine grenzüberschreitende Information und Beteiligung des Nachbarstaates notwendig ist oder sinnvoll sein kann.

⁽³⁰⁾ Typische Beispiele sind genehmigungspflichtige Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

⁽³¹⁾ Auch wenn keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht, kann das europäische oder nationale Recht gleichwohl eine Pflicht zur Information und Beteiligung des Nachbarstaates vorsehen, wenn erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

⁽³²⁾ Beispiele sind etwa immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, die aber zu erheblichen Immissionen (Schadstoffe, Geruch oder Lärm) im Nachbarstaat führen können (Industrieanlagen oder Tiermastbetriebe).

⁽³³⁾ Im Einzelfall kann eine Information des Nachbarstaates selbst in Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung praktikabel sein, wenn das Vorhaben in unmittelbarer Grenznähe errichtet werden soll und relevante Umweltauswirkungen im Nachbarstaat haben kann, zum Beispiel bei optischen Auswirkungen großer baulicher Anlagen in unmittelbarer Grenznähe, bei der Lagerung von explosiven Gefahrstoffen oder der Zulassung einer Entnahme von Grundwasser.

⁽³⁴⁾ Nicht Gegenstand dieses Leitfadens sind grenzüberschreitende gemeinsame Vorhaben von zwei oder mehreren Regionen des Oberrheins, die durch eine Vereinbarung oder im Rahmen eines grenzüberschreitenden Zweckverbands zustande kommen. ⁽³⁵⁾ In diesem Fall verständigen sich die Parteien im Einzelfall über die Modalitäten der grenzüberschreitenden Information und Beteiligung, wenn diese Frage nicht bereits in der Vereinbarung geregelt ist.

⁽³⁶⁾ Bei der Raumplanung am Oberrhein ist die Willenserklärung der Oberrheinkonferenz zur Förderung der gegenseitigen Information und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

C. Regionale Kontaktstellen

⁽³⁷⁾ Das nationale Recht bestimmt, welche Behörde im Ursprungsstaat und im betroffenen Nachbarstaat zuständig und für welche grenzüberschreitenden Verfahrensschritte und Aufgaben sie verantwortlich ist.

⁽³⁸⁾ Das ist in den Regionen des Oberrheins unterschiedlich geregelt. Von den rechtlich bestimmten Zuständigkeiten darf bei Anwendung dieses Leitfadens nicht abgewichen werden.

⁽³⁹⁾ Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern, sind in den Regionen des Oberrheins „regionale Kontaktstellen“ benannt.

I. Funktion und Aufgaben

⁽⁴⁰⁾ Die regionalen Kontaktstellen haben, sofern sie nicht selbst originär für die einzelnen grenzüberschreitenden Verfahrensschritte im Rahmen von Genehmigungen zuständig sind, die Funktion einer ersten **Anlauf- und Koordinierungsstelle**.

⁽⁴¹⁾ Die regionale Kontaktstelle hat zwei Hauptaufgaben:

- ⁽⁴²⁾ Die regionale Kontaktstelle im betroffenen Nachbarstaat ist stets (auch) Empfänger der Benachrichtigung (und ersten Informationen) über das Vorhaben, vor allem wenn die zuständige Behörde im Nachbarstaat nicht bekannt ist. ⁽⁴³⁾ Eine direkte Benachrichtigung der zuständigen Behörde im Nachbarstaat soll jedoch erfolgen, wenn diese dem Ursprungsstaat sicher bekannt ist. ⁽⁴⁴⁾ In diesem Falle ist der regionalen Kontaktstelle aber

immer eine (elektronische) Kopie der Benachrichtigung zu übersenden. ⁽⁴⁵⁾ Einzelheiten zu den jeweiligen Verfahren enthalten die Abschnitte D und E.

- ⁽⁴⁶⁾ Die Kontaktstelle berät und unterstützt die Behörden des eigenen und des benachbarten Staates bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Verfahren, insbesondere bei Fragen behördlicher Zuständigkeiten sowie einzuhaltender Verfahrensanforderungen und Fristen.

⁽⁴⁷⁾ Zusätzliche Aufgaben können für ein grenzüberschreitendes Verfahren der regionalen Kontaktstelle entweder aufgrund des nationalen Rechts oder einer Vereinbarung mit der zuständigen Behörde übertragen werden (d.h. wenn die regionale Kontaktstelle im Auftrag der zuständigen Behörde tätig werden soll), z. B. das ausländische Vorhaben auf dem zentralen UVP-Internetportal zu veröffentlichen.

II. Benannte Behörden

⁽⁴⁸⁾ Folgende Behörden sind nach regionalen Zuständigkeiten (siehe Karte – **Anlage 1**) als regionale Kontaktstellen des Oberrheins benannt:

Deutschland

- Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße

Frankreich

- Préfecture du Haut-Rhin, Colmar
- Préfecture du Bas-Rhin, Strasbourg

Schweiz

- Kanton Aargau
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Jura
- Kanton Solothurn

⁽⁴⁹⁾ Die Kontaktdaten der regionalen Kontaktstellen enthält die **Anlage 2** des Leitfadens.

⁽⁵⁰⁾ Sie werden auf der Webseite der Oberrheinkonferenz unter aktuell veröffentlicht unter: <https://www.oberrheinkonferenz.org>

D. Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im grenzüberschreitenden Rahmen nach UN ECE Espoo-Konvention

⁽⁵¹⁾ Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im grenzüberschreitenden Rahmen nach UN ECE-Konvention (Abschnitt C I.) initiiert der Ursprungsstaat das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren, indem er den Nachbarstaat über das Vorhaben benachrichtigt, um es dessen Behörden und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich am UVP-Verfahren zu beteiligen.

⁽⁵²⁾ Die Benachrichtigung und die Beteiligung des Nachbarstaats erfolgen im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. ⁽⁵³⁾ Die Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht (Screening) bedarf eines solchen grenzüberschreitenden Verfahrens nach der Espoo-Konvention nicht (dazu Abschnitt E).

⁽⁵⁴⁾ Das grenzüberschreitende Benachrichtigungs- und Beteiligungsverfahren wird wie folgt durchgeführt (siehe Ablaufschema der Anlage 4).

I. Benachrichtigung des Nachbarstaates

⁽⁵⁵⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates benachrichtigt den Nachbarstaat frühzeitig durch Übersendung eines Benachrichtigungsschreibens (Muster „Benachrichtigung“ siehe Anlage 5) sowie der ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Unterlagen über das geplante Vorhaben.

⁽⁵⁶⁾ Die Benachrichtigung erfolgt entsprechend, wenn der Nachbarstaat um eine Benachrichtigung (oder Informationen) zum geplanten Vorhaben ersucht.

⁽⁵⁷⁾ Die Benachrichtigung ist an die unter Abschnitt C. genannte regionale Kontaktstelle des Nachbarstaates und, soweit bereits bekannt und das Recht des Nachbarstaates es vorsieht, an die für den Empfang der Benachrichtigung zuständige Behörde des Nachbarstaates zu senden. ⁽⁵⁸⁾ In der Schweiz ist bei Verfahren gemäß Espoo-Konvention für den Empfang der Benachrichtigung zuständig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) als nationale Espoo-Kontaktstelle (Adresse siehe Anlage 3). ⁽⁵⁹⁾ Bei jedem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren soll zugleich stets eine Kopie der Benachrichtigung an die regionalen Kontaktstellen beider Staaten übermittelt werden. ⁽⁶⁰⁾ Das gilt für alle drei Regionen am Oberrhein.

⁽⁶¹⁾ Die regionale Kontaktstelle des betroffenen Nachbarstaates (in der Schweiz stattdessen das Bundesamt für Umwelt, BAFU) übermittelt, sofern sie bzw. es nicht selbst für das Espoo-Verfahren zuständig ist, die empfangene Benachrichtigung und Informationen unverzüglich an die zuständige Behörde des eigenen Staates weiter und informiert hierüber zugleich die Behörde des Ursprungsstaates. ⁽⁶²⁾ Alle weiteren Verfahrensschritte werden von den zuständigen Behörden der beiden Staaten selbst und direkt durchgeführt und ggf. untereinander vereinbart.

⁽⁶³⁾ Die Benachrichtigung und deren Kopie sowie die Übermittlung der Unterlagen soll in der Regel auf elektronischem Weg¹ erfolgen, wenn möglich per E-Mail und ggf. mit Download-Link².

⁽⁶⁴⁾ Frühzeitig ist die Benachrichtigung, wenn diese baldmöglichst nach behördlicher Kenntnis bzw. Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgt, spätestens, wenn der UVP-Bericht der zuständigen Behörde vorliegt. ⁽⁶⁵⁾ Mit der Benachrichtigung erfolgt noch keine Beteiligung, es wird hierbei auf den Absatz II und III verwiesen.

⁽⁶⁶⁾ Sofern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ein Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP (so genanntes Scoping) durchgeführt wird, hat zuvor die Benachrichtigung des betroffenen Nachbarstaates zu erfolgen.

⁽⁶⁷⁾ Zu den geeigneten Unterlagen zählen:

- eine Beschreibung des Vorhabens (nichttechnische Zusammenfassung),
- die zum Zeitpunkt der Benachrichtigung verfügbaren Angaben über dessen mögliche erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sowie
- die verfügbaren Angaben über die Art des Zulassungsverfahrens sowie den Stand und Ablauf dieses Verfahrens einschließlich eventuell bereits bekannter Fristen und Termine.

⁽⁶⁸⁾ Die Benachrichtigung und die geeigneten Unterlagen – sofern verfügbar – sind in der Sprache des Ursprungsstaates und in einer Amtssprache der entsprechenden Region des Nachbarstaates zu übermitteln³.

⁽⁶⁹⁾ Weitere verfügbare Unterlagen können allein in der Sprache des Ursprungsstaates übermittelt werden.

⁽⁷⁰⁾ Mit der Benachrichtigung wird der betroffene Nachbarstaat gebeten, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob eine Beteiligung am Verfahren der UVP erwünscht ist.

⁽⁷¹⁾ Die Frist beträgt bis zu 30 Tage.

⁽⁷²⁾ Bei Verfahren, für die der UVP-Bericht und alle relevanten Unterlagen des Antrags bereits vorliegen, kann mit der Benachrichtigung direkt eine Frist zur Stellungnahme für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat gesetzt werden.

⁽⁷³⁾ Der Nachbarstaat bestätigt der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates unverzüglich den Erhalt der Benachrichtigung und benennt, soweit nicht bereits bekannt, diejenige Behörde im Nachbarstaat, die für das grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren zuständig ist (siehe Muster „Empfangsbestätigung“, Anlage 5).

⁽⁷⁴⁾ Soweit der Nachbarstaat keine Beteiligung wünscht oder sich innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist nicht äußert, kann sich gleichwohl die betroffene Öffentlichkeit des Nachbarstaates am inländischen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren des Ursprungsstaates beteiligen. ⁽⁷⁵⁾ Hierfür muss die zuständige Behörde des Nachbarstaates das Vorhaben der eigenen Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt geben. ⁽⁷⁶⁾ Die dafür erforderlichen Informationen teilt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates der zuständigen Behörde des Nachbarstaates rechtzeitig mit.

¹ Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit elektronisch und ansonsten in Papierform übermittelt werden.

² Zu verwenden sind übliche, weit verbreitete und, wenn möglich, kostenlos nutzbare EDV-Formate (z. B. PDF-Dateien), die gespeichert und ausgedruckt werden können.

³ Die Übersetzung soll sich auf erforderliche und wesentliche Informationen beschränken, wobei an die Übersetzung selbst keine zu hohen oder unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind.

II. Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat

⁽⁷⁷⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates soll mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Nachbarstaates unverzüglich und unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die noch offenen Fragen klären, damit die Beteiligung im Nachbarstaat vorzugsweise parallel zur Beteiligung im Ursprungsstaat organisiert werden kann.

⁽⁷⁸⁾ Im Rahmen einer Abstimmung kann u.a. vereinbart werden, ob und ggfs. wie viele Exemplare der für die Behördenbeteiligung im Nachbarstaat erforderlichen Unterlagen von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates in Papierform⁴ (ausnahmsweise noch) übersendet werden sollen.

⁽⁷⁹⁾ Auch kann geklärt werden, inwiefern in öffentlichen Terminen im Ursprungsstaat im Hinblick auf die mögliche Teilnahme der Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates eine Verdolmetschung erfolgt.

⁽⁸⁰⁾ Die zuständige Behörde im Ursprungsstaat empfiehlt dem Vorhabenträger, dass die Unterlagen des Antragstellers (UVP-Bericht⁵) einen eigenen Abschnitt zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten. ⁽⁸¹⁾ Gleiches kann für Fachgutachten sinnvoll sein, soweit sie Teil der Antragsunterlagen sind und für die Beurteilung von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen relevant sind.

⁽⁸²⁾ Die zuständige Behörde im Ursprungsstaat empfiehlt dem Vorhabenträger, soweit nach dem Recht des Ursprungsstaates eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. vor der Erstellung des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts (UVP-Bericht) in Deutschland: § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg) durchgeführt wird, auch die betroffene Öffentlichkeit des Nachbarstaates hierüber zu unterrichten und insoweit zu ggf. stattfindenden Öffentlichkeitsterminen einzuladen.

⁽⁸³⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates im Rahmen des Scoping, falls dieser Verfahrensschritt im Ursprungsstaat durchgeführt wird, oder auf deren ausdrückliches Ersuchen, umgehend die ihr zur Verfügung stehenden oder in zumutbarer Weise zu beschaffenden Informationen und Unterlagen über die möglicherweise erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Nachbarstaat.

⁽⁸⁴⁾ Außerdem teilt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die Frist mit, in welcher Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen gemacht werden dürfen und informiert, ob ein Scoping-Termin durchgeführt wird und ggf. wann und wo dieser stattfindet. ⁽⁸⁵⁾ Sie kann der zuständigen Behörde des Nachbarstaates eine Mitwirkung am Scoping vorschlagen, z. B. bei geplanten Vorhaben direkt an der Grenze oder großer räumlicher Betroffenheit des Nachbarstaates.

⁽⁸⁶⁾ Zusätzlich zu der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung können nach Maßgabe von Artikel 5 der Espoo-Konvention vor der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens auch Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten durchgeführt werden. ⁽⁸⁷⁾ Sie kön-

⁴ Das nationale Recht kann die Papierform ggfs. noch vorsehen.

⁵ In Frankreich: étude d'impact.

nen u.a. zum Ziel haben, bestehende unterschiedliche Auffassungen beider Staaten zur Zulässigkeit des Vorhabens auszutauschen und eine Lösung vorzubereiten, was z. B. bei besonders komplexen Großvorhaben erforderlich sein kann. ⁽⁸⁸⁾ Gegenstand von Konsultationen können dabei auch die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und möglicher Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Auswirkungen sein.

III. Beteiligung der Behörden im Nachbarstaat

1. Aufgaben des Ursprungsstaates

⁽⁸⁹⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates die für eine Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates erforderlichen Unterlagen (siehe Muster „Beteiligung“, Anhang 5).

⁽⁹⁰⁾ Die Unterlagen sollen nach Möglichkeit elektronisch und ansonsten in Papierform übersandt werden.

⁽⁹¹⁾ Mindestens folgende Unterlagen sind zu übersenden:

- der Text der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Ursprungsstaat,
- der Erläuterungsbericht und der UVP-Bericht und
- die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen.

⁽⁹²⁾ Von diesen Unterlagen sind auch in einer Amtssprache⁶ des Nachbarstaates zu übermitteln:

- der Text der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens,
- die nicht-technische Zusammenfassung des Erläuterungsberichts und des UVP-Berichts sowie
- die Teile des UVP-Berichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern (siehe dazu Satz 80 und Satz 81).

⁽⁹³⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates kann verlangen, dass der Vorhabenträger eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine Amtssprache des Nachbarstaates zur Verfügung stellt. ⁽⁹⁴⁾ Sofern Karten Teil dieser Dokumente sind, soll sich die Übersetzung auf den Titel und die Legende beschränken.

⁶ Die Übersetzung soll sich auf erforderliche und wesentliche Informationen beschränken, wobei an die Übersetzung selbst keine zu hohen oder unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind. Die Übersetzung soll lediglich die Beteiligung im Nachbarstaat erleichtern (Anstoßfunktion), für das Verfahren maßgeblich und rechtlich verbindlich sind aber die Dokumente in der Sprache des Ursprungsstaates.

⁽⁹⁵⁾ Gleichzeitig mit Übersendung der Unterlagen teilt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates die Frist mit, innerhalb derer die zuständige Behörde des Nachbarstaates sowie ggf. weitere zu beteiligende Behörden ihre Stellungnahme abgeben können. ⁽⁹⁶⁾

Bei der Bemessung der Frist berücksichtigt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die besonderen Verfahrensabläufe einer grenzüberschreitenden Beteiligung im Rahmen der UVP mit einer üblicherweise längeren Frist für die grenzüberschreitende Beteiligung. ⁽⁹⁷⁾ Dabei stellt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates durch Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sicher, dass die Behörden des Nachbarstaates mindestens im gleichen zeitlichen Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme haben wie die Behörden des Ursprungsstaates.

⁽⁹⁸⁾ Im weiteren Verlauf des Verfahrens übermittelt die zuständige Behörde des Ursprungsstaates sonstige für die grenzüberschreitende Beteiligung erforderliche Informationen.

⁽⁹⁹⁾ Die Einladung zu einem Termin (z. B. in Deutschland die Einladung zu einem möglichen Erörterungstermin zwecks Besprechung der Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Einwendern) soll in einer Amtssprache des Nachbarstaates übermittelt werden.

2. Aufgaben des Nachbarstaates

⁽¹⁰⁰⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates verständigt unverzüglich die zuständige Behörde des Ursprungsstaates, wenn sie die ihr und den weiteren zu beteiligenden Behörden des Nachbarstaates eingeräumte Frist zur Stellungnahme für nicht ausreichend hält, nennt die Gründe und macht einen Vorschlag für eine geeignete Fristverlängerung.

⁽¹⁰¹⁾ Die Letztentscheidung über die Fristverlängerung liegt bei der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates. ⁽¹⁰²⁾ Soweit möglich, sollte sie dem Ersuchen nach Fristverlängerung entsprechen.

⁽¹⁰³⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates unterrichtet unverzüglich diejenigen Behörden, die bei einem gleichartigen inländischen Vorhaben zu beteiligen wären, über das Vorhaben und übermittelt ihnen die Informationen und Unterlagen des Ursprungsstaates. ⁽¹⁰⁴⁾ Sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält, weist sie die beteiligten Behörden darauf hin, welcher Behörde des Ursprungsstaates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist hierfür gilt.

⁽¹⁰⁵⁾ Die Stellungnahmen können in einer Amtssprache des Nachbarstaates verfasst und übermittelt werden.

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat

1. Aufgaben des Ursprungsstaates

⁽¹⁰⁶⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates frühzeitig, möglichst aber vier Wochen vor Beginn der öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Ursprungsstaat, die für die Beteiligung des Nachbarstaates erforderlichen Unterlagen (siehe oben sowie „Muster Beteiligung“, Anlage 5). ⁽¹⁰⁷⁾ Die Auslegung der Unterlagen für die Öffentlichkeit im Nachbarstaat soll zeitlich parallel zur Auslegung für die Öffentlichkeit im Ursprungsstaat erfolgen.

⁽¹⁰⁸⁾ Sie informiert die zuständige Behörde des Nachbarstaates mit der Übersendung der Unterlagen zudem über

- die für die Bekanntmachung des Vorhabens im Nachbarstaat erforderlichen Angaben zum Verfahren (insbesondere darüber an wen⁷, bis wann und wie⁸ die Einwendungen übermittelt werden dürfen), sowie darüber,
- wann die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden sollen.

⁽¹⁰⁹⁾ Sofern ein Erörterungstermin nach innerstaatlichem Recht durchgeführt wird, informiert der Ursprungsstaat die zuständige Behörde des Nachbarstaates rechtzeitig über den Termin und dessen Ort, damit diese die eigene Öffentlichkeit entsprechend benachrichtigt.

⁽¹¹⁰⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates stellt ferner sicher, dass die Einwendungen der Öffentlichkeit des Nachbarstaats durch Verdolmetschung auch in der Sprache der Einwendungsführer des Nachbarstaates erörtert werden können. ⁽¹¹¹⁾ Nach aktueller Gesetzeslage ist ein solcher Erörterungstermin für bestimmte Verfahren nur in Deutschland vorgesehen. ⁽¹¹²⁾ In der Schweiz gibt es jedoch eine nicht öffentliche Einigungsverhandlung (auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs nach kantonalem Recht).

2. Aufgaben des Nachbarstaates

⁽¹¹³⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates macht das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich von den Auswirkungen betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit des Nachbarstaates bekannt. ⁽¹¹⁴⁾ Es gelten die nationalen Vorschriften, insbesondere zur Art und Weise der Bekanntmachung und der Reichweite der räumlichen Betroffenheit.

⁽¹¹⁵⁾ Die Behörde des Nachbarstaates informiert die Öffentlichkeit im Nachbarstaat darüber:

- wo und wann die Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, eingesehen werden können,
- bei welcher Behörde im Ursprungsstaat, in welcher Form und mit welcher Frist mögliche Einwendungen zum Vorhaben erhoben werden können. Sie weist darauf hin, dass die Einwendungen in einer Amtssprache des Nachbarstaates übermittelt werden können und, ob die elektronische Übermittlung von Einwendungen zulässig ist,

⁷ Z. B. kann in Frankreich bei einzelnen Verfahren die Einwendung ggf. auch direkt an den Commissaire Enquêteur übermittelt werden.

⁸ Ggf. kann ein Internet-Portal für die Übermittlung von Stellungnahmen und Einwendungen bereitgestellt werden, sofern das innerstaatliche Recht dies vorsieht.

- dass und unter welchen Voraussetzungen, soweit das innerstaatliche Recht des Ursprungsstaates dies vorsieht, mit Ablauf der festgelegten Frist Einwendungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind.

⁽¹¹⁶⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates soll die übersandten Unterlagen im gleichen Zeitraum wie im Ursprungsstaat öffentlich zugänglich machen und informiert die zuständige Behörde des Ursprungsstaates darüber (Ort, Termin und Umfang). ⁽¹¹⁷⁾ Die Bekanntmachung und die Unterlagen sind, sofern vorhanden, zumindest über das zentrale Internetportal (UVP-Portal des Nachbarstaates) zugänglich zu machen.

⁽¹¹⁸⁾ Als zentrale UVP-Portale in der Region des Oberrheins sind im Internet eingerichtet:

- Deutschland:
<https://www.uvp-verbund.de>
- Frankreich:
<https://www.projets-environnement.gouv.fr/pages/home/>
- Schweiz:
Ein zentrales UVP-Portal gibt es nicht. Weitere Unterlagen können bei der für die Publikation zuständigen Behörde angefordert werden. Diese Behörde wird mit der Benachrichtigung benannt.

⁽¹¹⁹⁾ In Frankreich und der Schweiz kann aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusätzlich zu oben beschriebenen Verfahren die eigene Öffentlichkeit selbst einbezogen werden, insbesondere um die eigene behördliche Stellungnahme vorzubereiten. ⁽¹²⁰⁾ Die Behörde des betroffenen Nachbarstaates kann zusätzlich also selbst der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme geben und informiert dann die Behörde des Ursprungsstaates darüber. ⁽¹²¹⁾ In diesem Fall ist die eigene Öffentlichkeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Einwendungen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unmittelbar gegenüber der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates erhoben werden können.

⁽¹²²⁾ Die bei der Behörde des Nachbarstaates eingehenden Einwendungen der Öffentlichkeit sind im Original oder in Kopie spätestens zusammen mit der behördlichen Stellungnahme an die zuständige Behörde des Ursprungsstaates zu übermitteln.

V. Entscheidung des Ursprungsstaates

1. Aufgaben des Ursprungsstaates

⁽¹²³⁾ Die zuständige Behörde des Ursprungsstaates berücksichtigt die aus dem oder den Nachbarstaat(en) vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen und das Ergebnis etwaiger Konsultationen zwischen den betroffenen Staaten bei ihrer Entscheidung in gleichem Maße, als ob diese von einer Behörde oder der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates vorgebracht worden wären. ⁽¹²⁴⁾ Das gilt auch dann, wenn sie in der Sprache des Nachbarstaates vorgebracht werden.

⁽¹²⁵⁾ Sie übermittelt der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sowie denjenigen Behörden des Nachbarstaates, die Stellungnahmen abgegeben haben, in der Sprache des Ursprungsstaates, mindestens

- den Bescheid über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung bzw., soweit in dem Ursprungsstaat das UVP-Verfahren unabhängig vom Zulassungsverfahren durchgeführt wird, den Bescheid zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeit, einschließlich der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung und
- den Text der öffentlichen Bekanntmachung dieser Entscheidung im Ursprungsstaat.

⁽¹²⁶⁾ Zusätzlich übermittelt sie in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht in einer Amtssprache des Nachbarstaates

- die Teile des Bescheides oder entsprechende Hinweise auf diese Teile des Bescheids, die erkennen lassen, auf welche Art und Weise die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit des Nachbarstaates berücksichtigt worden sind⁹, sowie
- die Rechtsbehelfsbelehrung selbst oder entsprechende Hinweise auf dessen wesentlichen Inhalt (Rechtsschutzfristen, zuständiger Adressat des Rechtsbehelfs).

⁽¹²⁷⁾ Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung gegenüber dem Vorhabenträger in elektronischer Form.

2. Aufgaben des Nachbarstaates

⁽¹²⁸⁾ Die zuständige Behörde des Nachbarstaates übermittelt, soweit im Nachbarstaat nicht anderes bestimmt ist, die Entscheidung den von ihr im Verfahren beteiligten Behörden des Nachbarstaates, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie der regionalen Kontaktstelle des eigenen Staates.

⁽¹²⁹⁾ Sie unterrichtet ferner ihre Öffentlichkeit über die getroffene Entscheidung, indem sie die Entscheidung auf geeignete Weise bekannt und zugänglich macht (wenn möglich elektronisch, z. B. im UVP-Portal).

⁹ Die Übersetzung soll sich auf erforderliche und wesentliche Informationen beschränken, wobei an die Übersetzung selbst keine zu hohen oder unverhältnismäßigen Anforderungen zu stellen sind. Der Bescheid in der Amtssprache des Ursprungsstaates bleibt maßgeblich und rechtlich verbindlich. Die Behörde prüft, ob die Kosten der Übersetzung der Vorhabenträger trägt.

E. Weitere Vorhaben mit grenzüberschreitender Beteiligung (kein Espoo-Fall)

⁽¹³⁰⁾ Bei Vorhaben mit Umweltauswirkungen, die kein Espoo-Fall sind (dazu Abschnitt B II.), sollte die zuständige Behörde im Ursprungsstaat prüfen, ob eine Information und ggf. Beteiligung des betroffenen Nachbarstaates angezeigt oder zweckmäßig ist. ⁽¹³¹⁾ Dabei soll den völkerrechtlichen Regeln der guten Nachbarschaft und dem Prinzip der territorialen Souveränität entsprochen werden, aus denen der Internationale Gerichtshof in Einzelfällen eine „Pflicht zur „rechtzeitigen substantiellen Information über das Vorhaben und seine etwaigen Folgen und ggfs. Konsultationen“ ableitet. ⁽¹³²⁾ Die Behörde im Ursprungsstaat sollte daher eine Bewertung im Einzelfall vornehmen, die auch praktische Erwägungen (z. B. öffentliches, mediales Interesse oder berechnigte Interessen im Nachbarstaat) in Betracht ziehen sollte, welche ein Bedürfnis nach Information und ggfs. Beteiligung begründen können. ⁽¹³³⁾ Zu diesen Fällen siehe die Beispiele zu „weiteren Vorhaben“ unter Abschnitt B II.

⁽¹³⁴⁾ Für solche „weiteren Vorhaben“ (andere als Espoo-Fälle) gibt das internationale oder supranationale Recht keine festen Verfahrensschritte vor. ⁽¹³⁵⁾ Die Behörde des Ursprungsstaates entscheidet im Einzelfall, ob das Verfahren durchgeführt werden muss und ggf. welche Verfahrensschritte in Übereinstimmung mit der UN ECE Espoo-Konvention durchgeführt werden. ⁽¹³⁶⁾ Werden alle oder einzelne Verfahrensschritte in Übereinstimmung mit der UN Espoo-Konvention durchgeführt, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Benachrichtigung

⁽¹³⁷⁾ Für weitere Vorhaben mit grenzüberschreitender Beteiligung (andere als Espoo-Fälle) gelten für die Benachrichtigung des betroffenen Nachbarstaates die Ausführungen unter D. I. entsprechend und zwar für Frankreich, Deutschland und die Schweiz gleichermaßen. ⁽¹³⁸⁾ Ausgenommen sind allein Sätze 8 und 11 für die Schweiz, d.h. die Sonder-Zuständigkeit des BAFU für Espoo-Fälle gilt hier nicht. ⁽¹³⁹⁾ In der Schweiz ist bei Vorhaben, die kein Espoo-Fall sind, also nicht das BAFU, sondern, sofern bekannt, direkt die zuständige Behörde und in Kopie die regionale Kontaktstelle zu benachrichtigen. ⁽¹⁴⁰⁾ Ist die zuständige Behörde nicht bekannt, so ist die regionale Kontaktstelle zu benachrichtigen und ggfs. um Weiterleitung von Informationen und Unterlagen an die zuständige Behörde zu bitten.

2. Informationen und Unterlagen

⁽¹⁴¹⁾ Die zuständige Behörde im Ursprungsstaat entscheidet – im Idealfall in Absprache mit dem betroffenen Nachbarstaat – welche Informationen und Unterlagen zum Vorhaben und Verfahren übermittelt werden sollen. ⁽¹⁴²⁾ Entsprechendes gilt für die Übermittlung einzelner Unterlagen in einer Amtssprache des Nachbarstaates, wobei eine Rechtspflicht hier ausscheidet und eine Übersetzung vom Vorhabenträger bzw. Antragsteller nur freiwillig zu erbringen ist.

3. Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit

⁽¹⁴³⁾ Mit der Benachrichtigung oder der Übermittlung von weiteren Informationen und ggfs. Unterlagen soll die Behörde des Ursprungsstaates gegenüber dem Nachbarstaat zum Ausdruck bringen, ob nur eine Benachrichtigung zwecks Information oder auch eine Beteiligung, d.h. die Abgabe von behördlichen Stellungnahmen oder öffentlichen Einwendungen ermöglicht werden soll. ⁽¹⁴⁴⁾ Wenn ja, empfiehlt sich der klarstellende Hinweis, dass die Beteiligung hier nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Espoo-Konvention selbst durchgeführt wird.

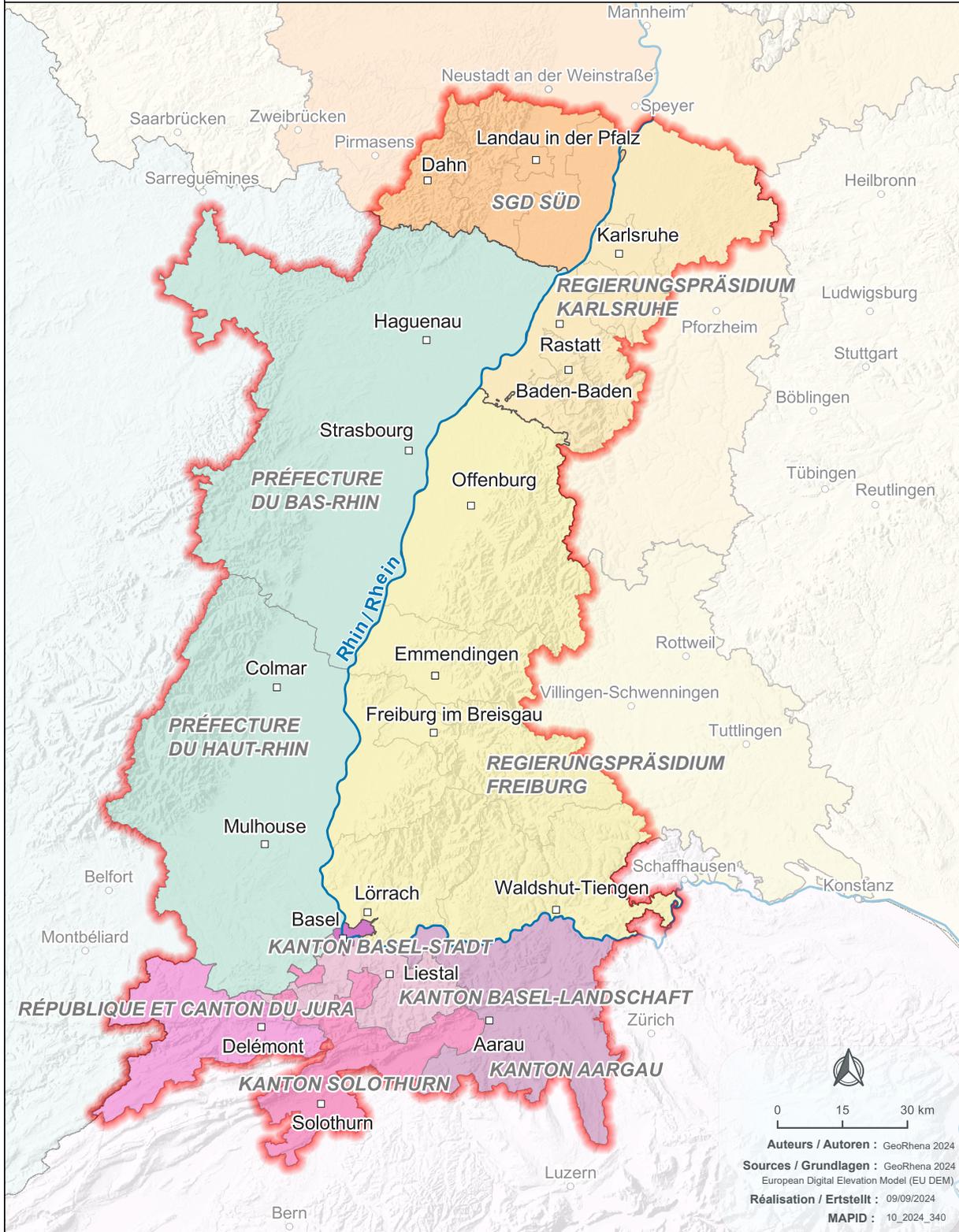
⁽¹⁴⁵⁾ Ungeachtet dessen können für die einzelnen Verfahrensschritte die „Musterformulare“ dieses Leitfadens (vgl. Anlage 5) als Vorlage analog (ohne Text bzw. Bezugnahme zur Espoo-Konvention) verwendet werden.

Anlage 1

Conférence du Rhin Supérieur / Oberrheinkonferenz

Annexe 1 - Répartition des compétences selon le guide des procédures dans le cadre de projets du Rhin Supérieur, ayant des incidences notables sur l'environnement

Anlage 1 - Zuständigkeiten nach dem Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben



Anlage 2

Regionale Kontaktstellen

DEUTSCHLAND

- **Regierungspräsidium Freiburg**

Abteilung 5 (Umwelt)
Grenzüberschreitende Umweltkooperation
Bissierstraße 7
D-79114 FREIBURG
Telefon: Sekretariat: 0049 761 208-4272
Zentrale: 0049 761 208-0
E-Mail: abteilung5@rpf.bwl.de

- **Regierungspräsidium Karlsruhe**

Referat 27 - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Europa
Markgrafenstraße 46
D-76133 KARLSRUHE
Telefon: Sekretariat: 0049 721 926-7497
Zentrale: 0049 721 926-0
E-Mail: abteilung2@rpk.bwl.de

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Friedrich-Ebert-Straße 14
D-67433 NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
Telefon: Sekretariat 0049 6321 99 2221
Zentrale 0049 6321 99 0
E-Mail: Stabsstelle.GueZ@sgdsued.rlp.de

FRANKREICH

- **Préfecture du Bas-Rhin**

Direction des collectivités locales
Bureau de l'environnement et des procédures publiques
5, Place de la République
F-67073 STRASBOURG Cedex
Telefon: Sekretariat: 0033 3 88 21 63.23
Zentrale: 0033 3 88 21 67 68
E-Mail: pref-environnement@bas-rhin.gouv.fr

- **Préfecture du Haut-Rhin**

Service de la coordination des politiques publiques et de l'appui territorial
Bureau des Enquêtes Publiques et des Installations Classées
7, rue Bruat - BP 10489
F-68020 COLMAR Cedex
Telefon: Sekretariat: 0033 3 89 29 22 27
Zentrale: 0033 3 89 29 20 00
E-Mail: pref-bepic@haut-rhin.gouv.fr

SCHWEIZ

- **Kanton Aargau**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22 (Buchenhof)
CH-5001 AARAU
Telefon: Sekretariat: 0041 62 835 33 00
Zentrale: 0041 62 835 32 00
E-Mail: baubewilligungen@ag.ch

- **Kanton Basel-Landschaft**

Bau- und Umweltschutzdirektion
Generalsekretariat
Abteilung Recht
Rheinstrasse 29
CH-4410 LIESTAL
Telefon: Sekretariat: 0041 61 552 54 03
Zentrale: 0041 61 552 51 11
E-Mail: info.bud@bl.ch

- **Kanton Basel-Stadt**

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

Koordinationsstelle Umweltschutz/Landwirtschaft

Hochbergerstrasse 158

CH-4019 BASEL

Telefon: Sekretariat: 0041 61 639 22 22

Zentrale: 0041 61 267 81 81

E-Mail: aue@bs.ch

- **République et Canton du Jura**

Office de l'environnement

Chemin du Bel'Oiseau 12

Case postale 69

CH-2882 SAINT-URSANNE

Telefon: Sekretariat: 0041 32 420 48 00

Zentrale: 0041 32 420 51 11

E-Mail: secr.env@jura.ch

- **Kanton Solothurn**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Rötihof

Werkhofstrasse 65

CH-4509 SOLOTHURN

Telefon: Sekretariat: 0041 32 627 25 61

E-Mail: arp@bd.so.ch

Die Adressen der regionalen Kontaktstellen am Oberrhein sind veröffentlicht unter:

<https://www.oberrheinkonferenz.org>

Anlage 3

Nationale Espoo-Kontaktstellen

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat G I 2

Stresemannstraße 128-130

D-10117 BERLIN

Telefon: 0049 30 18305 6437

E-Mail: GI2@bmu.bund.de

FRANKREICH

Ministère de la Transition écologique et de la Cohésion des territoires

Commissariat général au développement durable

SEEIDD/IDPP1

92055 La Défense Cedex

Telefon: 0033 1 40 81 8561

E-Mail: point-focal.espoo@developpement-durable.gouv.fr

SCHWEIZ

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

CH-3003 Bern

Telefon: 0041 58 462 93 11

Fax: 0041 58 462 99 81

E-Mail: UVP@bafu.admin.ch

Die Adressen der nationalen Espoo-Kontaktstellen sind veröffentlicht unter:

http://www.unece.org/env/eia/points_of_contact.html

Anlage 4

Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im grenzüberschreitenden Kontext nach UN ECE Espoo-Konvention – Ablaufschema –

1. Benachrichtigung des Nachbarstaates

- a) Mitteilung der zuständigen Behörde des URSPRUNGSSTAATES an regionale Kontaktstelle / zuständige Behörde des Nachbarstaates mit geeigneten Unterlagen und Frist
- b) Empfangsbestätigung und fristgerechte Antwort der zuständigen Behörde des NACHBARSTAATES

2. Beteiligung des Nachbarstaates

a) Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat

Abstimmung des Verfahrens (vorzugsweise zeitlich parallele Beteiligung im Nachbarstaat)

b) Beteiligung der Behörden im Nachbarstaat

Zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- Ggf. Vorschlag der Beteiligung der fachlich betroffenen Behörden am Scoping¹⁰
- Übermittlung mindestens der folgenden Unterlagen (möglichst elektronisch):
 - Text der öffentlichen Bekanntmachung
 - Erläuterungsbericht und UVP-Bericht des Vorhabenträgers
 - das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen

Zusätzlich in einer Amtssprache des Nachbarstaates:

- Text der öffentlichen Bekanntmachung
- nicht-technische Zusammenfassung des Erläuterungsberichts und des UVP-Berichts
- Teil des UVP-Berichts zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
- Nennung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme des Nachbarstaates

Zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- Unterrichtung weiterer zu beteiligender Behörden und Weiterleitung der Informationen
- Fristgerechte Abgabe der Stellungnahme sowie ggf. der Stellungnahmen anderer Behörden

c) Beteiligung der Öffentlichkeit im Nachbarstaat

Zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- Information über die Bekanntmachung des Vorhabens, erforderlichen Angaben zum Verfahren und ggfs. später erforderlichen Erörterungstermin
- Übermittlung der unter b) genannten Unterlagen möglichst 4 Wochen vor Beginn der Auslegung / Veröffentlichung im Ursprungsstaat

Zuständige Behörde des Nachbarstaates:

- Bekanntmachung des Vorhabens
- öffentliche Zugänglichmachung der Unterlagen
- unverzügliche Übermittlung aller im Nachbarstaat eingegangenen Einwendungen

3. Entscheidung des Ursprungsstaates

Zuständige Behörde des Ursprungsstaates:

- Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen des Nachbarstaates bei der Entscheidung
- Übermittlung (möglichst elektronisch):
 - Bescheid über die Erteilung / Ablehnung der Zulassung
 - Text der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung im Ursprungsstaat

Zusätzlich in einer Amtssprache des Nachbarstaates:

- Teile des Bescheides oder entsprechende Hinweise, die erkennen lassen, wie die erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie die Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Nachbarstaat berücksichtigt worden sind
- die Rechtsbehelfsbelehrung selbst oder entsprechende Hinweise auf dessen wesentlichen Inhalt (Rechtsschutzfristen, zuständiger Adressat des Rechtsbehelfs).

Zuständige Behörde des Nachbarstaates:

- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden über die Entscheidung

Anlage 5

Musterformulare in Deutsch und Französisch

Hinweis zur Verwendung der Formulare

Es wird empfohlen, die Formulare in beiden Sprachen zu versenden. Die Formulare sollten lediglich ausgefüllt und optionale Textpassagen (gekennzeichnet mit (*)) (**) (***)) gestrichen werden, wenn diese im Verfahren nicht relevant sind. Im Übrigen sollten die Formulare aber nicht wesentlich abgeändert werden, um trotz Sprachbarriere deren Verständnis zu ermöglichen.

Absender: [.....]

Empfänger: [.....]

Aktenzeichen [...]

(Datum)

Benachrichtigung

betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung
für ein geplantes Vorhaben
mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
(nach UN ECE Espoo-Konvention)

¹Wir teilen Ihnen mit, dass

[.....]

(Name und Anschrift des Vorhabenträgers/Antragstellers)

beabsichtigt, folgendes Vorhaben

[.....]

(vollständige Bezeichnung und Art des geplanten Vorhabens)

am Standort

[.....]

(Ort, Entfernung zur Staatsgrenze)

durchzuführen.

² Nach nationalem Recht

[.....]

(nationale Regelung der UVP-Pflichtigkeit nebst dortiger Bezeichnung des Vorhabens)

ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

³ Im Verfahren zur Zulassung des geplanten Vorhabens soll eine Entscheidung über

[.....]

(Art und Gegenstand der Entscheidung)

nach

[.....]

(anzuwendende Rechtsvorschriften)

durch folgende Behörde getroffen werden:

[.....]

(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail und ggf. Abteilung und Kontaktperson der für die Entscheidung zuständigen Behörde)

⁴ Das Verfahren umfasst voraussichtlich eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UN Espoo-Konvention, da erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

⁵ Hiermit übersenden wir Ihnen einschließlich der Übersetzungen folgende Unterlagen:

[.....]

(Unterlagen mit Informationen über mögliche erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Nachbarstaat)

⁶ Wir bitten, den Erhalt dieser Benachrichtigung unverzüglich zu bestätigen und uns unverzüglich, spätestens jedoch [...Tage] ab Erhalt dieser Benachrichtigung mitzuteilen, ob Sie als Nachbarstaat beabsichtigen, sich am Verfahren zu beteiligen.

* Zu diesem Vorhaben wird ein Verfahren zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des einzureichenden UVP-Berichts (Scoping) durchgeführt, an dem sich der Nachbarstaat beteiligen kann. Wir übersenden Ihnen daher Angaben zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des UVP-Berichts, einschließlich der Übersetzungen. ⁷ Sie haben bis zum [...] die Gelegenheit, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. ⁸ Außerdem haben Sie die Gelegenheit, zur Festlegung des Inhaltes und Umfangs des UVP-Berichts (Scoping) an einer Besprechung am [...] in [...] teilzunehmen.

** Im Übrigen teilen wir ihnen mit, dass der Vorhabenträger einen frühen öffentlichen Termin zur Vorstellung des Vorhabens am (...) in (...) durchführen wird.

[.....]

(Kontaktdaten der Ansprechperson des Vorhabenträgers)

*** Bei Verfahren, für die der UVP-Bericht und alle relevanten Unterlagen des Antrags bereits vorliegen, kann mit der Benachrichtigung direkt eine Frist zur Stellungnahme für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Nachbarstaat gesetzt werden (siehe Textbausteine des Musterschreibens „Beteiligung“).

9 Wir bitten Sie um eine schnellstmögliche Rückmeldung an folgende Person, ob eine Beteiligung erwünscht ist:

[.....]

(Kontaktdaten der Ansprechperson der zuständigen Behörde)

[.....]

(Unterschrift)

Kopie an folgende Behörden:

(Liste der Behörden, elektronisch und/oder Papierform)

Anlagen:

(Liste der beigefügten Unterlagen)

(*) optional: sofern ein Scoping/Scoping-Termin durchgeführt wird und dieses bereits bekannt ist.

(**) optional: sofern ein früher öffentlicher Termin vom Vorhabenträger zur Vorstellung des Vorhabens durchgeführt wird.

(***) optional: sofern der UVP-Bericht und alle relevanten Unterlagen des Antrags bereits vorliegen.

Absender: [...]

Empfänger: [...]

Aktenzeichen [...]

(Datum)

Empfangsbestätigung

betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung
für ein geplantes Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden
Umweltauswirkungen
(nach UN ECE Espoo-Konvention)

Wir bestätigen, Ihre Benachrichtigung vom [...] über das geplante Vorhaben

[.....]

(vollständige Bezeichnung des geplanten Vorhabens)

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, am [...] erhalten zu haben.

[.....]

(Unterschrift)

Absender: [...]

Empfänger: [...]

Aktenzeichen [...]

(Datum)

Beteiligung

betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung
für ein geplantes Vorhaben mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden
Umweltauswirkungen
(nach UN ECE Espoo-Konvention)

Wir übersenden Ihnen:

- den Text der (geplanten) öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens einschließlich der Übersetzung,
- [...] Exemplar/e des UVP-Berichts einschließlich der Übersetzungen sowie
- folgende weitere Unterlagen

[.....]

Wir teilen Ihnen mit, dass hierzu Stellungnahmen Ihrer Behörden bis zum

[.....] übermittelt werden können.

Ferner teilen wir mit, dass die Unterlagen in der Zeit vom [..... bis] oder* für einen Zeitraum von [.....Tagen / Wochen] öffentlich ausgelegt werden sollen.

Anmerkungen und Einwände ihrer Öffentlichkeit können bis zum [.....] oder* [..... Tage / Wochen] nach Ablauf der Auslegungszeit übermittelt werden. Die Übermittlung kann / kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) erfolgen.

Äußerungen der Öffentlichkeit, die nach Ablauf der Frist eingehen, sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. **

Die Behörden und die Öffentlichkeit können ihre schriftlichen Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Anmerkungen zu dem Vorhaben übermitteln an:

[.....]

(Name und Anschrift der Behörde)

[.....]

(E-Mail-Adresse)

Zum geplanten Vorhaben findet eine Erörterung am [.....] in [.....] statt^{***}, an der die Behörden und die Öffentlichkeit des betroffenen Nachbarstaates teilnehmen können, die schriftliche Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Anmerkungen zu dem Vorhaben übermittelt haben.

[.....]

(Unterschrift)

Kopie an folgende Behörden:

(Liste der Behörden, elektronisch und/oder Papierform)

Anlagen

(Liste der beigefügten Unterlagen)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

(**) Bitte streichen, falls dies im nationalen Recht nicht vorgesehen ist

(***) Bitte angeben, falls eine Erörterung durchgeführt wird und der Termin bereits bekannt ist; sonst ist die Information später mitzuteilen.

Modèles des formulaires en allemand et en français

Remarque sur l'utilisation des formulaires

Il est recommandé d'envoyer les formulaires dans les deux langues. Les formulaires ne doivent être remplis et les passages facultatifs (marqués d'un (*)) (**) (***)) supprimés que s'ils ne sont pas pertinents pour la procédure. Pour le reste, les formulaires ne doivent pas être modifiés de manière significative afin de permettre leur compréhension malgré la barrière de la langue.

Expéditeur : [.....]

Destinataire : [.....]

Référence [...]

(Date)

Notification

concernant l'évaluation des incidences sur l'environnement
d'un projet envisagé susceptible d'avoir des incidences notables sur l'environnement dans
un contexte transfrontière
(en application de la Convention d'Espoo de la CEE-ONU)

¹ Nous vous informons que

[.....]

(nom et adresse du maître d'ouvrage et/ou du demandeur)

a l'intention de mettre en œuvre le projet suivant

[.....]

(nature et dénomination complète du projet envisagé)

à l'adresse suivante

[.....]

(lieu et distance par rapport à la frontière nationale)

² Conformément au droit national,

[.....]

(réglementation nationale stipulant que le projet est soumis à une EIE ainsi que titre du projet)

ce projet nécessite la réalisation d'une évaluation des incidences sur l'environnement.

³ Dans le cadre de la procédure d'autorisation du projet envisagé, une décision sur

[.....]

(nature et objet de la décision)

selon

[.....]

(législations à appliquer)

doit être prise par l'autorité suivante :

[.....]

(nom, adresse, n° de téléphone, adresse électronique et, le cas échéant, indiquer le service et la personne de contact de l'autorité en charge de la décision)

⁴ Il est à prévoir que la procédure entraîne une évaluation transfrontalière des incidences sur l'environnement en application de la Convention d'Espoo de la CEE-ONU car de telles incidences ne peuvent pas être exclues.

⁵ Veuillez trouver ci-joint les documents suivants, y compris les traductions :

[.....]

(documents contenant des informations sur les éventuelles incidences négatives notables sur l'environnement dans un contexte transfrontière dans l'État voisin)

⁶ Nous vous prions de bien vouloir accuser immédiatement réception de la présente notification et de nous informer sans délai et au plus tard [...jours] à dater de la réception de la présente notification, si, en tant qu'État voisin, vous avez l'intention de participer à l'évaluation des incidences sur l'environnement.

* Pour ce projet, une procédure sera mise en œuvre pour déterminer l'objet et la portée du rapport d'évaluation des incidences sur l'environnement (Scoping /cadrage préalable) à soumettre, auquel l'État voisin peut participer. Nous vous transmettons par la présente des informations définissant l'objet et la portée du rapport d'évaluation des incidences sur l'environnement, y compris les traductions. ⁷ Merci de bien vouloir répondre par écrit avant le [.....]. ⁸ Vous pourrez participer à une réunion le [...] à [...] pour discuter de l'objet et de la portée du rapport d'évaluation des incidences sur l'environnement (scoping/cadrage préalable).

** Nous tenons à vous informer que le maître d'ouvrage présentera le projet lors d'une première séance publique le (...) à (...).

[.....]

(coordonnés de la personne de contact du maître d'ouvrage)

***Dans le cas des procédures pour lesquelles le rapport d'EIE et tous les documents pertinents de la demande sont déjà disponibles, la notification peut fixer directement un délai de réponse pour la participation des autorités et du public dans le pays voisin (voir les éléments de texte du modèle de formulaire «Participation»).

⁹ Nous vous prions de bien vouloir informer la personne suivante si une participation est souhaitée :

[.....]

(coordonnées de la personne de contact de l'autorité compétente)

[.....]

(Signature)

Copie aux autorités suivantes :

(liste des autorités, par voie électronique et/ou sur papier)

Annexes :

(liste des documents joints)

(*) Facultatif : si un scoping/une réunion de scoping est réalisé (le cas échéant facultatif) et est déjà connu.

(**) Facultatif : si une séance publique préalable est prévue à un stade précoce par le maître d'ouvrage pour présenter le projet.

(***) Facultatif : si le rapport d'EIE et tous les documents pertinents de la demande sont déjà disponibles.

Expéditeur : [.....]

Destinataire : [.....]

Référence [...]

(Date)

Accusé de réception

concernant l'évaluation des incidences sur l'environnement
d'un projet envisagé susceptible d'avoir des incidences notables sur l'environnement dans
un contexte transfrontière
(en application de la Convention d'Espoo de la CEE-ONU)

Nous accusons réception de votre notification du [.....] concernant le projet envisagé

[.....]

(nature et dénomination complète du projet envisagé)

pour lequel une évaluation des incidences sur l'environnement sera réalisée
en date du [.....].

[.....]

(signature)

Expéditeur : [...]

Destinataire : [...]

Référence [.....]

(Date)

Participation

concernant l'évaluation des incidences sur l'environnement
d'un projet envisagé susceptible d'avoir des incidences notables sur l'environnement dans
un contexte transfrontière
(en application de la Convention d'Espoo de la CEE-ONU)

Nous vous transmettons :

- le texte de l'avis de mise à l'enquête publique (prévue) du projet, y compris la traduction,
- [...] copie(s) du rapport d'évaluation des incidences sur l'environnement, y compris les traductions, ainsi que
- les documents suivants

[.....]

Nous tenons à vous informer que vos autorités pourront transmettre leurs avis au plus tard avant le [.....].

Les documents seront à mettre à disposition du public du [..... au] ou* pendant une durée de [.....jours / semaines].

Les avis et objections du public pourront être transmis jusqu'au [.....] inclus ou* [..... jours / semaines] après la période de mise à disposition des documents du public. Une transmission par voie électronique est recevable (par exemple par courrier électronique).

Les avis du public soumis à l'issue du délai imparti seront exclus de la procédure d'autorisation du projet, sauf s'ils sont fondés sur des titres privés spéciaux. **

Les autorités et le public peuvent soumettre leurs avis, observations et objections par écrit aux autorités suivantes :

[.....]

(nom et adresse de l'autorité)

[.....]

(adresse e-mail)

Le projet envisagé fera l'objet d'une séance de discussion le [.....] à [.....]***,
à laquelle pourront participer les autorités et le public de l'État voisin concerné qui ont
rendu des avis, objections ou autres commentaires concernant le projet.

[.....]

(signature)

Copie aux autorités suivantes :

(liste des documents joints)

Annexes :

(liste des documents joints)

(*) Biffer la mention inutile.

(**) Biffer si la législation nationale ne le prévoit pas.

(***) Spécifier si une séance de discussion est prévue et si la date est déjà connue ; sinon
communiquer l'information ultérieurement.

Impressum

Herausgeber

Gemeinsames Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz

Rehfusplatz 11

D-77694 Kehl

info@oberrheinkonferenz.org

www.oberrheinkonferenz.org

Erstellt von der Fachgruppe „Leitfaden“ der Arbeitsgruppe Umwelt der
Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz

Gestaltung: Jochen Weber, Landau in der Pfalz

Kartografie: Georhena

Kontakt und kostenloser Download des Leitfadens:

www.oberrheinkonferenz.org

©2024

Version vom 27.09.24

